

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und Musikautomaten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018, sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Bühl am folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Bühl über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und Musikautomaten (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung der Neufassung vom 29. Juli 2015 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. (1) der Vergnügungssteuersatzung vom 29. Juli 2015 erhält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. (1))

- a) mit Gewinnmöglichkeit
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem
ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 40
Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

20 v.H. der elektronisch
gezählten Bruttokasse,
mindestens 190,-- EUR

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

20 v.H. der elektronisch
gezählten Bruttokasse,
mindestens 90,-- EUR.

- b) ohne Gewinnmöglichkeit
aufgestellt in einer Spielhalle oder einem
ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 40
Landesglücksspielgesetz (LGlüG)

150,-- EUR

aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

50,-- EUR

für jeden angefangenen Monat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft.

ausgefertigt:
Bühl,

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.